

---

**1. LEISTUNGEN DES NETZBETREIBERS**

Der Netzbetreiber beliefert den Kunden mit dem Grundangebot von Fernseh- und Radioprogrammen. Voraussetzung ist, dass die Liegenschaft an das Breitband-Kommunikationsnetz angeschlossen ist (Anschluss- und Nutzungsvereinbarung). Die Veränderung des Programmangebotes bleibt vorbehalten, insbesondere infolge Aufgabe von Programmen oder wegen Auflagen durch den Veranstalter, Veränderungen in der technischen Verbreitung, Veränderungen der Kundenbedürfnisse, behördlichen Anordnungen etc. Der Netzbetreiber ist in keiner Weise verantwortlich für die übertragenen Inhalte. Für alle Programme im Frequenzbereich von 300 bis 450 MHz sind TV-Geräte mit Hyperbandtuner notwendig. Für den Empfang des Teletextes sind Geräte mit Teletext-Decodern erforderlich.

---

**2. BEGINN, DAUER UND KÜNDIGUNG**

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden, frühestens jedoch auf das Ende des sechsten Monats nach der Inbetriebnahme des Anschlusses. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, gekündigte Anschlüsse plombieren zu lassen.

---

**3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Die Betriebskosten sind jeweils im Voraus auf Monatsbeginn zur Zahlung fällig. Der Kunde kann zwischen 1/4-, 1/2- jährlicher oder jährlicher Zahlung wählen. Bei jährlicher und 1/2-jährlicher Vorauszahlung der Betriebskosten gewährt der Netzbetreiber ein Skonto von 4% bzw. 2%. Die Zahlungspflicht beginnt im Monat, welcher der Inbetriebnahme der Hausinstallation bzw. dem Bezug der Wohnung folgt, jedoch spätestens drei Monate nach der Erstellung des Hausanschlusses durch den Netzbetreiber.

---

**4. ZAHLUNGSVERZUG**

Falls der Kunde trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Versorgung der Liegenschaft oder Wohnung etc. zu unterbrechen. Der Netzbetreiber erhebt ab der zweiten Mahnung einen Mahnkostenzuschlag von Fr. 20.- pro Mahnung. Die Geltendmachung der Restforderung und der Kosten für die Unterbrechung (Plombierung) bleiben vorbehalten.

---

**5. TARIFANPASSUNG**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Tarife einseitig zu verändern und veränderten Verhältnissen anzupassen. Ist der Kunde mit der Anpassung der Abonnementspreise nicht einverstanden, kann er den vorliegenden Vertrag auf den Zeitpunkt der Anpassung hin per Einschreiben kündigen.

---

**6. MISSBRAUCH**

Das Entfernen von Plomben sowie der Anschluss an das Breitband-Kommunikationsnetz in irgend einer Form oder die Erweiterung der Installation ausserhalb der vertraglichen Vereinbarung gelten als missbräuchlich und können rechtlich verfolgt werden. Zudem ist dem Netzbetreiber der vollumfängliche Schadenersatz zu leisten.

---

**7. ZUTRITT FÜR INSTALLATIONEN UND KONTROLLEN**

Der Netzbetreiber bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Räumlichkeiten nach Voranmeldung zu betreten und die notwendigen Abklärungen, Plombierungen und Kontrollen etc. vorzunehmen.

---

**8. EMPFANGSBEWILLIGUNGEN**

Die eidg. Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen sind vom einzelnen Kunden direkt an die beauftragte Inkassostelle zu entrichten.

---

**9. PLOMBIERUNG UND DEPLOMBIERUNG**

Bei Wohnungswechseln erfolgen die notwendigen Plombierungen und Deplombierungen kostenlos. Wünscht der Kunde während der Laufzeit seines Abonnements eine Unterbrechung seines Kabelanschlusses für einen gewissen Zeitraum, so erhebt der Netzbetreiber für die Plombierung und spätere Deplombierung eine Gebühr von je Fr. 80. inkl. MWSt.

---

**10. GERÄTEEINSTELLUNGEN**

Der Netzbetreiber ist nicht zuständig für das Einstellen bzw. Programmieren von Radio- und TV-Geräten, Videogeräten etc. Für Geräteeinstellungen fordert der Netzbetreiber seinen Kunden auf, sich direkt mit einem Radio- und TV-Fachhändler in Verbindung zu setzen.

---

**11. WOHNUNGSWECHSEL**

Der Kunde hat einen Wohnungswechsel dreissig Tage vor Auszug unter Angabe der neuen Adresse schriftlich zu melden.

---

**12. ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

---

**13. RECHT UND RICHTSSTAND**

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Visp.